Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 WHEG-VO Wiederholen eines Praktikums

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Werden die Leistungen von Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmern in einem Praktikum mit „Nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Fachkraft zu beurteilen. Jedes Praktikum darf einmal wiederholt werden.

(2) Ist ein Wiederholen während der Ausbildungszeit nicht möglich, kann diese durch die Leitung der Heimhilfeausbildung verlängert werden.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at